



ABWEICHUNGEN ZU DEN AEB – SIND UNTER EINEM SEPARATEN PUNKT IM RAHMENVERTRAG AUFZUNEHMEN

Änderungen gegenüber den AEB der DB AG

5. Verzug

5.2 der AEB wird ersetzt durch:

Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu, soweit sich aus diesen besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes ergibt. Der Auftraggeber ist im Falle des Verzuges des Auftragnehmers berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung pro Kalendertag, maximal jedoch 10% davon zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Vertragsstrafen nach dieser Ziffer sowie sonstige verzugsbedingte Ersatzansprüche unterfallen den Haftungshöchstbeträgen nach Ziff. 9.2, einschließlich des jährlichen Haftungshöchstbetrags, und werden auf diese angerechnet.

9 Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers

9.1 lit. c) der AEB wird ersetzt durch:

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Abnahme oder Übernahme gegen Empfangsbestätigung, sofern im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart wird, oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht.

9.2 der AEB wird ersetzt durch:

a) Die Haftung der Vertragsparteien ist auf einen Höchstbetrag von 5 Mio. EUR je Schadensfall begrenzt.

Schadensfall ist ein Schadens- und Mangelereignis bezogen auf jeweils einen einzelnen Liefergegenstand, nicht die gesamte Lieferung oder eine Teillieferung. So stellt insbesondere jeder einzelne mangelhafte Liefergegenstand einen eigenständigen Schadensfall dar, unabhängig davon, ob mehrere Liefergegenstände im Rahmen derselben Bestellung, Lieferung, Teillieferung oder Charge geliefert wurden und mangelhaft sind. Mehrere Ansprüche, die denselben Liefergegenstand betreffen, insbesondere Ansprüche wegen Verzugs, Vertragsstrafen, sonstiger verzugsbedingter Ersatzansprüche sowie Ansprüche wegen eines Mangels dieses Liefergegenstands, bilden insgesamt nur einen Schadensfall. Bei Schäden an anderen Rechtsgütern als dem Liefergegenstand bildet das jeweils schädigende Ereignis einen eigenständigen Schadensfall.

Mit Abschluss dieses Vertrags vereinbaren die Parteien dessen Zugehörigkeit zum „Haftungsverbund Schienenfahrzeuersatzteile“. Für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers und der mit ihm im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sowie weiteren Verträgen über die Lieferung von Schienenfahrzeuersatzteilen, für die die Zugehörigkeit zum Haftungsverbund Schienenfahrzeuersatzteile ausdrücklich vereinbart wurde (zusammen „erfasste Verträge“), gilt für den Auftragnehmer und diejenigen mit ihm im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen, die jeweils selbst Partei eines erfassten Vertrags sind, ein gemeinsamer Haftungshöchstbetrag von insgesamt 20 Mio. EUR pro Kalenderjahr. Erfasste Verträge sind ausschließlich solche Verträge, bei denen die

Zugehörigkeit zum Haftungsverbund Schienenfahrzeuersatzteile bereits bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wurde; eine nachträgliche Einbeziehung von Verträgen in diesen Haftungsverbund erfolgt nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Als erfasste Verträge gelten auch Einzelverträge und Abrufe auf Grundlage eines erfassten Rahmenvertrags, soweit die Regelungen dieser Ziffer nach dem jeweiligen Rahmenvertrag auf sie Anwendung finden.

Die Zugehörigkeit eines Vertrages zum Haftungsverbund Schienenfahrzeuersatzteile dient ausschließlich der Zuordnung des Vertrags zu dem gemeinsamen Haftungsbeitrag und dessen Anwendung. Sie begründet weder eine gesamtschuldnerische Haftung noch eine sonstige Verpflichtung einer Vertragspartei oder eines mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmens, für Verbindlichkeiten aus anderen dem Haftungsverbund zugeordneten Verträgen einzustehen.

Dieser Haftungshöchstbetrag gilt innerhalb seines Anwendungsbereichs unabhängig von der Anzahl der erfassten Verträge, Schadensfälle und anspruchsberechtigten Auftraggeber; Ansprüche aus anderen Vertragsverhältnissen oder Beschaffungsvorgängen, für die die Zugehörigkeit zum Haftungsverbund Schienenfahrzeuersatzteile nicht ausdrücklich vereinbart wurde, werden von ihm weder erfasst noch auf ihn angerechnet.

Ansprüche sind für den Zweck der Ermittlung, welchem Kalenderjahr sie für die Berücksichtigung einer Haftungshöchstgrenze zuzuordnen sind, dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem das anspruchsbegründende Ereignis eingetreten ist.

b) Die Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

c) Die Haftungsbeschränkungen nach Ziff. 9.2 lit. a) und b) gelten nicht

- bei einer Verletzung der Integritätsklausel,
- für Personenschäden,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- in Fällen gesetzlich zwingender Haftung sowie
- für Freistellungsansprüche gemäß Ziffer 11.2 der AEB.

d) Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten sämtliche Versicherungen abzuschließen, die bei vergleichbaren Aufträgen in Deutschland branchenüblich sind. Insbesondere hat der Auftragnehmer eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in einer Mindesthöhe von 5 Mio. EUR je Schadensfall und 10 Mio. EUR je Kalenderjahr für Sachschäden und sonstige Schäden vorzuhalten und vor Abschluss dieses Vertrages dem Auftraggeber nachzuweisen. Für etwaige Personenschäden ist eine höhere Versicherungssumme vorzuhalten, die über die vorstehende Deckungssumme hinausgeht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über eine Änderung oder den Wegfall des Versicherungsschutzes unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.

12 Vergütung, Rechnung, Zahlung

12.1 der AEB wird ersetzt durch:

Jeder Vertrag soll (einschließlich Nachträge) mit einer Rechnung abgerechnet werden.



13 Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

13.2 bis 13.4 der AEB werden ersetzt durch:

13.2 Den Vertragsparteien stehen die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

13.3 Den Vertragsparteien stehen die gesetzlichen Aufrechnungsrechte ungekürzt zu.

13.4 entfällt.

